

# **Richtlinie zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände**

**lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wetzlar vom 12.06.2007**

STADT WETZLAR



**I. Allgemeiner Teil**

1.	Grundsätzliches	2
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Allgemeine Voraussetzungen	2 - 3
4.	Antragsstellung	3
5.	Bewilligung	3
6.	Nachweis der Verwendung	4
7.	Schlussbestimmungen	4

**II. Besonderer Teil**

1.	Freizeiten, Fahrten und Lager	5
2.	Internationale Begegnungen	6 - 7
3.	Jugendgruppenleiter/innen, Lehrgänge, Schulungen von Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit	7 - 8
4.	Kinder- und Jugendbildung	8 - 9
5.	Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von Arbeitsmaterial in der Kinder- und Jugendpflege	9 - 10
6.	Jugendschutzveranstaltungen	11
7.	Lehrgänge und Veranstaltungen mit musisch- kulturellem Inhalt	11 - 12
8.	Kinder- und Jugendgruppenpauschale	12 - 13
9.	Offene Arbeit	13 - 14

# Allgemeiner Teil

## 1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Stadt Wetzlar unterstützt kinder- und jugendpflegerische Aktivitäten und Veranstaltungen der Gruppen, Vereine und Verbände, **die Kinder- und Jugendarbeit** betreiben - nachfolgend "Gruppen" genannt - die gemäß den Richtlinien des Landes Hessen - entweder über die Anerkennung ihres Landesverbandes durch das Land Hessen oder im übrigen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses (JHA) als förderungswürdig anerkannt sind.

Die Förderung beinhaltet finanzielle und ideelle Hilfen und erstreckt sich auf Gruppen und Teilnehmer/innen, die im Gebiet der Stadt Wetzlar ansässig sind (§ 75 SGB VIII).

- 1.2 Durch die Bezuschussung der **Kinder- und Jugendarbeit** sollen die Initiativen der Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der personellen Möglichkeiten des Jugendamtes. Die Verteilung der Mittel obliegt dem JHA. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung kinder- und jugendpflegerischer Maßnahmen richtet sich nach Teil II dieser Richtlinien. Förderungsfähig sind:

1. Freizeiten, Fahrten und Lager
2. Internationale Begegnungen
3. Jugendgruppenleiter/innen - Lehrgänge, Schulungen von Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit
4. Kinder- und Jugendbildung
5. Beschaffung, Ergänzung von kinder- und jugendpflegerischem Arbeitsmaterial
6. Jugendschutzveranstaltungen
7. Lehrgänge und Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt
8. Kinder- und Jugendgruppenpauschale
9. Offene Arbeit

Einzelmaßnahmen, deren Gesamtkosten den Betrag von 50,00 Euro nicht übersteigen, werden nicht gefördert.

## 3. Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1 Die Gruppe, die die Maßnahme durchführt, muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme bieten. Die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der Maßnahme und der eingesetzten **Gruppenleiter/innen** muss durch eine Versicherung abgedeckt sein. Im übrigen muss

ein Versicherungsschutz für die **Teilnehmenden**, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung, vorhanden sein.

- 3.2 Förderungsfähig sind nur die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Maßnahme stehen.
- 3.3 Der Gesamtzuschuss darf nicht höher sein, als der ungedeckte Aufwand. Alle Finanzierungskosten einschließlich eines angemessenen Eigenanteils der **Teilnehmenden** sind auszuschöpfen.
- 3.4 Bei Beantragung des Zuschusses muss nachgewiesen werden, dass die Gesamtfiananzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 3.5 Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt. Soweit ein Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln anderer öffentlicher rechtlicher Körperschaften besteht, sind diese vorrangig zu beantragen. Von diesen Trägern gewährte Gelder werden auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien angerechnet. Das gleiche gilt für Zuschusszahlungen aus Mitteln anderer städtischer Ämter.
- 3.6 Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, warum ihm Mittel nach anderen Förderungsrichtlinien nicht gewährt werden.

#### 4. **Antragstellung**

- 4.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist beim Jugendamt auf dem vorgeschriebenen Formblatt (mindestens 2 Wochen vor der Maßnahme) zu stellen.
- 4.2 Der Antragseingang ist dem Antragsteller zu bestätigen.

#### 5. **Bewilligung**

- 5.1 Gestellte Anträge sind dem **JHA** zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit er sich dieses vorbehält.
- 5.2 Die Entscheidung über die Zuschüsse nach II.1-7 wird auf das Jugendamt übertragen. Falls das Jugendamt einem Antrag nicht entsprechen kann, ist eine Entscheidung des **JHA** herbeizuführen.
- 5.3 Dem Antragsteller ist eine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Nach Durchführung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen nachzureichen:
  - Teilnahmeliste
  - Programm
  - detaillierte Abrechnung (alle Einnahmen und Ausgaben).

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Das Jugendamt entscheidet, ob der Nachweis bei Vorliegen der Unterlagen nach Nr. 5.4 als erbracht angesehen wird.
- 6.2 Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwandte oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- 6.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt jederzeit den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Der **JHA** kann im Einzelfall aus besonderem Anlass von diesen Richtlinien abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
- 7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2008** in Kraft.

## Besonderer Teil

### 1. Freizeiten, Fahrten und Lager

#### 1.1 Allgemeines

Durch Freizeiten, Fahrten und Lager sollen wertevermittelnde Erlebnisse sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe gefördert werden. Bis zum **31.03.** eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die geplanten Maßnahmen beim Jugendamt einzureichen, aus der Zeit, Teilnehmerzahl und Ort (In- oder Ausland) hervorgehen müssen. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen (mindestens 2 Wochen vorher).

#### 1.2 Antragsberechtigung

1.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmende ab **5 Jahren** bis zu einem Höchstalter von **27 Jahren** gewährt.

1.2.2 Die Gruppengröße **soll** mindestens **5 Teilnehmende** betragen. **Bis 10 Teilnehmende werden 2 Gruppenleiter/innen bezuschusst. Je weitere 6 Teilnehmer/innen wird ein/e zusätzliche/r Gruppenleiter/in bezuschusst. Für Teilnehmende ab 20 Jahren wird insgesamt ein/e Gruppenleiter/in bezuschusst.**

1.2.3 Die Leitung der Maßnahme muss von Jugendgruppenleitungen übernommen werden, die:

- im Besitz der Juleica sind oder
- hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind oder über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die dem Jugendamt nachzuweisen ist.

#### 1.3 Förderungsvoraussetzung

1.3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) **Freizeiten im In- und Ausland**
- b) **Wanderfahrten**
- c) **Zeltlager**

1.3.2 Die Einzelmaßnahme muss mindestens **2 Tage** dauern, höchstens jedoch **21 Tage**. An- und Abreisetag gelten als volle Tage.

1.3.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlichen oder parteipolitischen Charakter haben.

#### 1.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

1.4.1 Der Zuschuss beträgt **4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in**. Für jede/n **beihilfefähigen Gruppenleiter/in (mit Juleica / hauptamtlich in der Jugendarbeit Tätigen oder über eine entsprechende Qualifikation verfügend)** werden **6,50 Euro Zuschuss** gewährt.

## **2. Internationale Begegnungen**

### **2.1 Allgemeines**

2.1.1 Internationale Begegnungen sollen gemeinschaftsbildende Werte und kulturelle Erfahrungen im Gastland vermitteln. Sinn der Förderung ist insbesondere der gegenseitige Austausch und die ausreichende Vorbereitung der Teilnehmenden auf das Gastland. Qualifizierte Leiter/ innen und ein gut durchdachtes Programm sollen den jungen Menschen eine echte (nicht nur oberflächliche) Begegnung mit Jugendlichen anderer Länder ermöglichen.

### **2.2 Antragsberechtigung**

2.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmende im Alter zwischen **10** und **27 Jahren** gewährt.

2.2.2 Die Gruppengröße **soll** mindestens **5 Teilnehmende** betragen. Bis **10 Teilnehmende werden 2 Gruppenleiter/innen bezuschusst. Je weitere 6 Teilnehmer/innen wird ein/e weiterer/weitere Gruppenleiter/in bezuschusst. Für Teilnehmende ab 20 Jahren wird insgesamt ein/e Gruppenleiter/in bezuschusst.**

2.2.3 Die Leitung der Maßnahme muss von anerkannten **Jugendgruppenleiter/innen** (mit Juleica / hauptamtlich in der Jugendarbeit Tätige oder über eine entsprechende Qualifikation verfügend) übernommen werden.

2.2.4 Die Stärke der deutschen Gruppen soll in der Regel **30 Teilnehmende** nicht übersteigen. Das gleiche gilt für die ausländische Partnergruppe.

### **2.3 Förderungsvoraussetzungen**

2.3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen im **Ausland**:

- a) Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und sonstiger Jugendbegegnungen im Sinne des Bundesjugendplanes und des deutsch-französischen Jugendwerkes im Ausland,
- b) Internationale, Workcamps,
- c) sozialer Dienst im Ausland.

---

Gefördert werden folgende Maßnahmen im **Stadtbereich**:

- d) Sprachkurse zur Vorbereitung von Jugendbegegnungen,
- e) Kosten zur Vorbereitung von internationalen Begegnungen im Stadtbereich,
- f) Kosten bei der Betreuung ausländischer Jugendgruppen und Besuchen innerhalb des Stadtgebietes.

2.3.2 Die Einzelmaßnahme soll mindestens **6 Tage** dauern; hiervon müssen wenigstens **3 Tage** gemeinsam mit der Partnergruppe stattfinden. Die Förderung wird bis zu **21 Tagen** gewährt. An- und Abreisetage zählen als volle Tage.

2.3.3 Veranstaltungen im Rahmen des Bundesjugendplanes oder des deutsch-französischen Jugendwerkes werden aufgrund der beachtlichen Förderung mit einem geringeren Zuschuss gefördert. Der Zuschuss kann erhöht werden, wenn

aus Bundesjugendplanmitteln oder Mitteln des deutsch-französischen Jugendwerkes nicht der höchstmögliche Zuschuss gewährt wird, aber die Maßnahme als förderungswürdig anerkannt ist.

- 2.3.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen; außerdem Maßnahmen der Schulen, Fahrten zu internationalen Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland.

## **2.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis**

- 2.4.1 Der Zuschuss beträgt im Ausland **6,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 9,00 Euro pro Tag und Gruppenleiter/in.**

- 2.4.2 Der Zuschuss beträgt im Stadtbereich **50 % der entstandenen Kosten, maximal 150,00 Euro pro Tag.**

- 2.4.3 Bis zum **31.03.** eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die geplanten Maßnahmen beim Jugendamt einzureichen, aus der Zeit, Teilnehmerzahl und Ort (In- oder Ausland) hervorgehen müssen.

- 2.4.4 Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens **2 Wochen** vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Beizufügen sind:

- a) eine Beschreibung der Maßnahme und Nachweis der getroffenen Vorbereitungen,**
- b) Einladung,**
- c) kurzes Programm (mit Darstellung der geplanten Aktivitäten und Ziele),**
- d) Finanzierungsplan.**

- 2.4.5 Nach Abschluss, spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme, ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Beizufügen sind:

- a) die von den Teilnehmern unterschriebene Teilnahmeliste,**
- b) ein Bericht über die Begegnung,**
- c) eine detaillierte Kostenabrechnung (Einnahmen und Ausgaben).**

## **3. Jugendgruppenleiter/innenlehrgänge. Schulungen von Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit**

### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Die Schulung und Ausbildung von **Jugendgruppenleiter/innen** und **Mitarbeiter/innen** für die offene **Kinder- und Jugendarbeit** ist ein Anliegen der städtischen **Kinder- und Jugendförderung. Jugendhilfeträger**, die auf Stadtebene entsprechende Schulungen durchführen, werden finanziell unterstützt. Die Förderung dient der fachlichen und methodischen Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher **Mitarbeiter/innen** in der **Kinder- und Jugendarbeit** sowie der politischen, kulturellen und sozialen Bildung junger Menschen. Die Schulungsgrundlage soll die bundeseinheitliche Juleicausbildung sein.



## **3.2 Antragsberechtigung**

- 3.2.1 Ein Zuschuss wird für Jugendgruppenleiter/innen ab **15 Jahre** und Mitarbeiter/innen ab **13 Jahren** gewährt, die für eine Wetzlarer Gruppe tätig sind. Der Nachweis über die Vereinszugehörigkeit muss nachgewiesen werden (siehe Teilnahmeliste).

## **3.3 Förderungsvoraussetzungen**

- 3.3.1 Gefördert werden:

- a) Schulungen von Gruppen,**
- b) Teilnahme von Einzelpersonen an zentralen Schulungen,**
- c) Referate bzw. Einzelveranstaltungen.**

- 3.3.2 Die Schulungen sollen einen ganzen Schultag mit **mindestens 6 Zeitstunden** umfassen. Gleichgestellt sind Seminarreihen, die innerhalb von **4 bis 6 Wochen** abgeschlossen sind.

- 3.3.3 Nicht gefördert werden sportliche, parteipolitische oder religiöse Lehrgänge.

## **3.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis**

- 3.4.1 Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 3.3.1 **pro Tag und Teilnehmer/in 6,00 Euro**. Er erhöht sich auf **8,00 Euro** wenn es sich um eine **mehrtätige Veranstaltung** handelt, die **mindestens 1 Übernachtung** einschließt.

- 3.4.2 Honorarkosten für **Referenten/innen** sind zusätzlich **bis zu 50 %**, **höchstens jedoch 100,00 Euro pro Schultag**, zuwendungsfähig.

- 3.4.3 Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

- 3.4.4 Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen.

- 3.4.5 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Beizufügen sind:

- a) die von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste mit dem Eigenanteil des einzelnen Teilnehmenden,
- b) Kostenabrechnung,
- c) ausführliches Programm mit Zeitangaben.

## **4. Kinder- und Jugendbildung**

### **4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 Die Förderung soll Maßnahmen und Veranstaltungen von Gruppen, die an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen angesetzt sind und die der Bildung und Ausbildung dienen, ermöglichen. Weiterhin sollen die Maßnahmen den jungen Menschen Wege zum sozialen Verständnis und sozialen Dienst eröffnen.

## 4.2 Antragsberechtigung

4.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmende zwischen **5 und 27 Jahren** gewährt.

## 4.3 Förderungsvoraussetzungen

4.3.1 Gefördert werden:

- a) Vorträge, Vortragsreihen, Kurse, Exkursionen und Seminare,
  1. die Fragen der Ehe und Familie, der Erziehung, der Arbeit und Arbeitswelt (insbesondere der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung), der Überwindung von Arbeitslosigkeit und Ausbildungslosigkeit, des Jugendschutzes und der Vertretungsrechte behandeln,
  2. die der Information über verschiedene Sozialberufe, Tätigkeiten der Wohlfahrtsverbände und deren Einrichtungen dienen,
  3. die Einblick in die sozialen Probleme der Gegenwart verschaffen und
  4. die Begegnung mit sozialen Problemfällen herbeiführen.
- b) Werbeveranstaltungen für freiwillige soziale Dienste und Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit.
- c) Projekte.

4.3.2 Die Maßnahmen sollen einen ganzen Tag mit **mindestens 6 Zeitstunden** umfassen. Gleichgestellt sind Seminarreihen, die innerhalb von **4 bis 6 Wochen** abgeschlossen sind.

## 4.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 4.4.1 Für Maßnahmen und Veranstaltungen werden Zuschüsse bis zu 50 % der Gesamtkosten, bei **Nr. 4.3.1 a) - b) bis maximal 150,00 Euro, für Nr. 4.3.1 c) bis maximal 250,00 Euro** gewährt.
- 4.4.2 Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen. Ein ausführliches Programm mit Finanzierungsplan ist beizufügen.
- 4.4.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, dem alle Belege beizufügen sind. Bei Kursen, Exkursionen und Seminaren ist eine von den Teilnehmer/innen unterschriebene Teilnehmerliste mit vorzulegen.

## 5. Beschaffung, Ergänzung, Erneuerung von Arbeitsmaterial in der Kinder- und Jugendpflege

### 5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Durchführung von **Freizeiten, Kinder- und Jugendfahrten** sowie die Arbeit in den Gruppen am Ort setzt eine entsprechende Ausstattung mit kinder- und jugendpflegerischem Material voraus. Die Beschaffung von entsprechendem Arbeitsmaterial wird bezuschusst, um die Teilnahme von Jugendgruppen von persönlichen, finanziellen Ressourcen unabhängig zu machen.

5.1.2 **Das Jugendamt entscheidet nach Beratung mit dem Stadtjugendring.**

## 5.2 **Antragsberechtigung**

5.2.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch die Beschaffung von Arbeitsmaterial für die **Kinder- und Jugendförderung**

- a) **der Aufbau und die Arbeit einer auf Ortsebene anerkannten Gruppe wesentlich erleichtert wird,**
- b) **eine neue Neigungsgruppe geschaffen wird,**
- c) **eine Ausweitung der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere im Hinblick auf nicht verbandsgebundene Kinder und Jugendliche, zu erwarten ist.**

## 5.3 **Förderungsvoraussetzungen**

5.3.1 Gefördert wird die Beschaffung folgender Materialien:

- **Kinder- und Jugendliteratur, Fachliteratur**
- **Technische Geräte für Film-, Bild- und Tonvorführung**
- **Arbeitsmaterial für die eigene schöpferische Tätigkeit in den Gruppen**
- **Zeltmaterial einschließlich Zubehör**
- **Spiel- und Sportgeräte**

5.3.2 Die Förderung setzt voraus, dass das Material laufend genutzt wird.

## 5.4 **Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis**

5.4.1 Zuschüsse werden in der Regel bis **1/3** der förderungsfähigen Kosten gezahlt, **maximal** jedoch bis zu **800,00 Euro jährlich**. Ein Zuschuss für langlebige Gebrauchsgegenstände wird nur gewährt wenn die Gruppe die bezuschussten Gegenstände auch an andere Gruppen auf Anfrage zur Verfügung stellt. Landes- oder andere Zuschussmittel werden auf die Beihilfe angerechnet. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

5.4.2 Der Antrag (Einzelaufstellung) ist beim Jugendamt bis zum **31.03.** des laufenden Jahres einzureichen. Die Nachweise sind spätestens zum **30.11.** des laufenden Jahres nachzureichen.

5.4.3 Vom Antragsteller ist im Antrag ausführlich zu begründen, warum z.B. auf die Leihmöglichkeit verzichtet wird und die Anschaffung eines eigenen Gerätes oder eigener Materialien notwendig ist.

## **6. Jugendschutzveranstaltungen**

### **6.1 Allgemeines**

6.1.1 Die Förderung soll jugendpflegerisch tätigen Gruppen die Möglichkeit bieten, im Rahmen des Jugendschutzes mit aufklärenden und informierenden Lehrveranstaltungen und Ausstellungen einen positiven Beitrag zum Jugendschutz zu leisten.

### **6.2 Antragsberechtigung**

6.2.1 Eine Altersbegrenzung für den geförderten Personenkreis besteht nicht.

### **6.3 Förderungsvoraussetzungen**

6.3.1 Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

**- Informationsveranstaltungen, Fachtage, Podiumsgespräche, Workshops, Seminare, Ausstellungen, Lesungen, usw.**

6.3.2 Die beschriebenen Maßnahmen werden sowohl ideell als auch finanziell gefördert.

### **6.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis**

6.4.1 Für Veranstaltungen werden Zuschüsse **bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 200,00 Euro** gewährt.

6.4.2 Der Antrag ist mindestens **2 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung beim Jugendamt einzureichen. Ein ausführliches Programm mit Finanzierungsplan ist beizufügen.

6.4.3 Nach durchgeführter Veranstaltung ist dem Jugendamt ein Verwendungsnachweis vorzulegen, dem alle Unterlagen beizufügen sind.

## **7. Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt**

### **7.1 Allgemeines**

7.1.1 Die Förderung soll der musisch-kulturellen Arbeit der kinder- und jugendpflegerisch tätigen Gruppen und der Fortentwicklung kultureller Initiativen junger Menschen dienen.

### **7.2 Antragsberechtigung**

7.2.1 Eine Altersbeschränkung für den geförderten Personenkreis besteht nicht.

### **7.3 Förderungsvoraussetzungen**

7.3.1 Gefördert werden alle musisch-kulturellen Veranstaltungen, die für jedes Kind und jeden Jugendlichen zugänglich sein müssen.

7.3.2 Die verschiedenen Veranstaltungen werden sowohl ideell als auch finanziell gefördert.

## **7.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis**

7.4.1 Für Veranstaltungen werden Zuschüsse **bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 200,00 Euro** gewährt.

7.4.2 Der Antrag ist mindestens **2 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung beim Jugendamt einzureichen. Eine **ausführliche Beschreibung** der Veranstaltung mit **Finanzierungsplan** ist beizufügen.

7.4.3 Nach durchgeführter Veranstaltung ist dem Jugendamt unverzüglich ein Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen, dem alle Unterlagen beizufügen sind.

## **8. Kinder- und Jugendgruppenpauschale**

### **8.1 Allgemeines**

8.1.1 Für die Tätigkeit der **kinder- und jugendpflegerisch** tätigen Gruppen wird ein Pauschalzuschuss gewährt. Er soll auch den kleineren Gruppen eine finanzielle Stütze in ihrer Arbeit sein. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass kontinuierlich **Kinder- und Jugendarbeit** betrieben wird.

8.1.2 Für die laufende Unterhaltung gruppeneigener Räume bzw. Häuser wird ebenfalls im Rahmen der Kinder- und Jugendgruppenpauschale ein Zuschuss gewährt. Er soll den Gruppen helfen, eigene Räumlichkeiten einzurichten und zu unterhalten. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass kontinuierlich **Kinder- und Jugendarbeit** betrieben wird.

8.1.3 Die Beschlussvorlage wird von der Jugendförderung des Jugendamtes erstellt, dem Stadtjugendring e.V. vorgelegt und bei Bedarf mit diesem beraten.

### **8.2 Antragsberechtigung**

8.2.1 Ein Zuschuss wird kinder- und jugendpflegetreibenden Gruppen gewährt, die Mitglieder im Alter zwischen 5 und 27 Jahren haben.

**Sportgruppen sind bei der Kinder- und Jugendgruppenpauschale ausgeschlossen.**

8.2.2 Als Kriterien bei 8.1.1 gelten:

- a) die Mitglieder laut Kartei,
- b) die Teilnehmerzahl an jugendpflegerischen Maßnahmen (Gruppenstunden, Seminare und Freizeiten),
- c) Sonderveranstaltungen und **Projekte** der jeweiligen Gruppen.

Als Kriterien bei 8.1.2 gelten:

- a) die vom Verein für die Unterhaltung der Räume jährlich aufzuwendenden Finanzmittel (z.B. Miete, Nebenkosten...), wobei nur die Räume zu berücksichtigen sind, die ständig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

8.2.3 Die Angaben über die Mitglieder und die Teilnehmer/innenzahl sind aufgeschlüsselt nach vier Altersstufen zu benennen:

Kinder im Alter von 5 bis 8 Jahren, Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren, Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren, Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 27 Jahren.

### **8.3 Förderungsvoraussetzungen**

8.3.1 Grundlage für die Förderung sind die Aktivitäten und Initiativen der einzelnen Gruppen. Sie untergliedern sich nach folgenden Merkmalen:

- a) **regelmäßige bzw. wöchentliche Gruppen- bzw. Übungsstunden,**
- b) **regelmäßige bzw. wöchentliche Hobby- und Interessengruppenstunden,**
- c) **offene Veranstaltungen und Bereitstellung geeigneter Räume,**
- d) **Veranstaltungen gemäß dem Jugendbildungsförderungsgesetz sowie Mitarbeiter/innen-Schulungen (Seminare, Lehrgänge),**
- e) **soziale und gemeinnützige Aktionen,**

### **8.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis**

8.4.1 Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und nach den unter 8.3.1 aufgeführten Merkmalen.

8.4.2 Grundlage für die Zahlung des Zuschusses ist der **Erhebungsbogen**, der in der **1. Augustwoche** an die Jugendgruppen versandt wird und bis zum **20. September des laufenden Jahres** dem Jugendamt zurückzugeben ist.

8.4.3 Das Jugendamt ist berechtigt, einen Verwendungsnachweis anzufordern.

## **9. Offene Arbeit**

### **9.1 Allgemeines**

9.1.1 Gruppen, die nicht organisierten Kindern und Jugendlichen die Benutzung ihrer Einrichtungen anbieten und Angebote über Freizeiten machen, werden finanziell gefördert. Dadurch wird den jungen Menschen die Möglichkeit geboten, sich über organisierte Gruppenarbeit zu informieren, sich evtl. einer Gruppe fest anzuschließen oder die ihren individuellen Neigungen entsprechenden Angebote anzunehmen. Dies stellt somit eine soziale Hilfe für diese Kinder und Jugendlichen dar.

### **9.2 Antragsberechtigung**

9.2.1 Antragsberechtigt sind Gruppen, die Angebote an Kinder und Jugendliche im Alter von **5 bis 27 Jahren** machen und denen eigene Räume und qualifizierte Mitarbeiter/innen zur Verfügung stehen.

Die entsprechende Werbung für das offene Angebot ist nachzuweisen. Sie darf nicht mit der Werbung für eigene Gruppen- oder Verbandsarbeit verbunden sein.

### **9.3 Förderungsvoraussetzungen**

#### **9.3.1 Das Angebot ist vom JHA anerkannt.**

#### **9.3.2 Für die Förderung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:**

- a) Ein Antrag ist jährlich neu zu stellen (auch wenn das Angebot bereits vom JHA anerkannt ist). Dem Antrag muss zu entnehmen sein, wann bzw. an wie viel Tagen das offene Angebot durchgeführt wird. Des weiteren ist eine kurze inhaltliche Beschreibung und ein Programm beizufügen.
- b) Das Angebot ist langfristig und beständig anzulegen.
- c) Das Angebot beinhaltet spezifische Kinder- und Jugendarbeit, wobei Anliegen und Interessen der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung finden sollen.
- d) Es sollte möglichst
  - 1 Aufenthaltsraum (für Spiele und Unterhaltung),
  - 1 Werkraum (für Werken, Basteln oder eine Küche bzw. ein Fotolabor),
  - 1 Gruppen- oder Clubraum vorhanden sein.
- e) Das Angebot ist für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich. Ein/e qualifizierte/r Mitarbeiter/in ist zur Verfügung zu stellen.

### **9.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis**

9.4.1 Der Zuschuss beträgt **6,00 Euro pro Öffnungsstunde** der unter Nr. 9.3.2 aufgeführten Räume, die dem offenen Angebot zur Verfügung stehen.

9.4.2 Der Antrag auf Bezuschussung ist **mindestens 4 Wochen** vor Beginn des Angebotes unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen beim Jugendamt einzureichen.

9.4.3 Das Jugendamt ist berechtigt, einen Verwendungsnachweis anzufordern.